Satzung des Verwaltungsverbandes "Jägerswald" über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 20. Februar 2003

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der derzeit gültigen Fassung und § 6 der Verordnung des SMI über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 19.12.1997 (SächsGVBl. S. 19) hat die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes "Jägerswald" am 20.02.2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verwaltungsverbandes "Jägerswald" erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in der Zeitung "Wochenspiegel".
 - Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der Zeitung "Wochenspiegel".
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (3) Gleiches gilt für die gesetzlich geforderte ortsübliche Bekanntmachung.

§ 2 Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten im Verwaltungsverband "Jägerswald", Sekretariat, Hauptstraße 41, 08606 Tirpersdorf, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden. Hierauf muss in der Satzung oder Verordnung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss in Worten umschrieben werden.

§ 3 Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt , sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an den nachstehenden Verkündungstafeln:
 - 1. Verwaltungsgebäude des Verwaltungsverbandes "Jägerswald", Hauptstraße 41, 08606 Tirpersdorf;
 - 2. Gemeinde Bergen: neben Gemeindeamt, Falkensteiner Straße 10
 - 3. Gemeinde Theuma: Hauptstraße, Eingang Pfarramt
 - 4. Gemeinde Tirpersdorf: Gemeindeamt, Hauptstraße 36
 - 5. Gemeinde Werda: Mittlere Straße, zwischen Buswartehalle und Gasthaus "Zur Sonne"

Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen.

(2) Die Dauer der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tirpersdorf, den 21.02.2003



Funke

Verbandsvorsitzende

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Abs. 3 SächsKomZG i.V.m. § 52 Abs.
 - 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verwaltungsverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.